

14.06.2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.06.2018  
Ltg.-203 / V-6 / 44-2018  
~~Ausschuss~~

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Rennhofer und Kasser

zur Gruppe 5 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2019, Ltg.-  
203/V-6-2018

betreffend Ökostromgesetz und Energiegesetz neu

Mit der Ratifizierung des Klimaschutzabkommens von Paris hat sich Österreich verpflichtet, seinen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Treibhausgas-Emissionen zu leisten.

Die als Entwurf vorliegende integrierte Klima- und Energiestrategie der Bundesregierung legt die Erreichung der 2030-Klima- und Energieziele für Österreich durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, Steigerung der Energieeffizienz und durch den Ausbau der erneuerbaren Energien fest.

Der Anteil der erneuerbaren Energien in Österreich liegt derzeit bei rund 33 % und soll bis 2030 auf 45 % bis 50 % angehoben werden. Strom wird in Österreich derzeit zu rund 70 % aus erneuerbaren Energien erzeugt, wobei Niederösterreich seinen Bedarf seit 2015 zu 100 % aus erneuerbaren Energien deckt. Österreich und vor allem Niederösterreich sind damit Vorreiter in Europa. Die Stromerzeugung soll bis 2030 zu 100 % aus erneuerbaren Energien bestehen. Die Erreichung der gesetzlichen Ziele kann nur durch eine konsequente Umsetzung von ambitionierten Maßnahmen gelingen, in dem die Potentiale in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Der NÖ Landtag hat bereits frühzeitig die Bedeutung der Energiewende erkannt und die Resolutionsanträge vom 17. November 2016, vom 15. Dezember 2016, vom 16. März 2017 und vom 16. November 2017 zu den Themenbereichen „Ökostrom“ und

„Sicherung und Stärkung der erneuerbaren Energie“ zum Beschluss erhoben. Diesen Resolutionen wurde noch nicht in vollem Umfang entsprochen. So wurde die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz nicht erleichtert (kein Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelt, kein bzw. geringes Netzzutrittsentgelt), es wurden die Bedenken gegen die Änderung der Definition „Zählpunkt“ (siehe auch Regierungsprogramm S. 177) noch nicht aufgegriffen, es wurde eine längerfristige Lösung für Versorgungsengpässe noch nicht aufgenommen und der Zugang der Ökostromanlagen zu Regel- und Ausgleichsenergie wurde noch nicht geregelt. Nicht (ausreichend) geregelt sind auch die Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Anlagen, wie Biomasse- KWK- und Biogasanlagen.

Um die ambitionierten Klima- und Energieziele bis zum Jahr 2030 umsetzen zu können, muss der Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien hoch gehalten und der Bestand der bestehenden rohstoffabhängigen Anlagen abgesichert werden. Dazu ist ein klares Bekenntnis zu Forschung und Innovationen und ein kritisches Hinterfragen von Förderungen, die dem Klimaschutz und der Energiewende entgegenstehen, erforderlich. Die Festlegung eines Endzieles alleine genügt nicht, um den Markt geordnet zu stimulieren und zu entwickeln. Die Festlegung von Ausbaupfaden für die jeweiligen erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Biomasse, Biogas, Wasserkraft) ist unumgänglich.

Bedingt durch die neuen EU-Leitlinien für staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen ist es erforderlich, das Ökostromgesetz an die EU-Vorgaben anzupassen.

Folgende Maßnahmen sollten jedenfalls anlässlich der Reform der Ökostromförderung (Österreichisches Energiegesetz neu) berücksichtigt werden:

- Schaffung von stabilen Rahmenbedingungen (langjährige berechenbare Förderpolitik)
- Einsatz der Fördermittel kosten- und energieeffizient
- Festlegung von Ausbaupfaden für den Ausbau der erneuerbaren heimischen Energien (erneuerbarer Strom, erneuerbares Gas und erneuerbare Wärme)

- Einräumung eines absoluten Vorranges der erneuerbaren vor fossilen Energieträgern
- Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien
- Abdeckung der Netzverluste und der Regel- und Ausgleichsenergie durch erneuerbare Energieträger in einem Stufenplan
- Freier Netzzutritt für kleine Photovoltaikanlagen
- Umsetzung der noch offenen Forderungen in den Resolutionen des NÖ Landtages (wie Erleichterung der Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz durch Wegfall des Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelts, kein bzw. geringes Netzzutrittsentgelt; Definition „Zählpunkt“; längerfristige Lösung für Versorgungsengpässe; Absicherung bestehender rohstoffabhängiger Anlagen wie Biomasse- KWK- und Biogasanlagen)
- Bürokratieabbau, z. B. durch eine Freistellungsverordnung für Photovoltaikanlagen in der Gewerbeordnung 1994
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung der legislativen Maßnahmen (Bund-Länder-Arbeitsgruppe)

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung im Zuge der Neugestaltung der Ökostromförderung bzw. im Zuge der Ausarbeitung eines Energiegesetzes dafür einzutreten

- neue Anreize für Investitionen in erneuerbare Energien durch stabile Rahmenbedingungen zu schaffen,
- alle Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien im Strombereich zu ermöglichen, insbesondere die in der Antragsbegründung konkret geforderten Maßnahmen,
- den Bestand rohstoffabhängiger Anlagen (wie Biomasse- KWK- und Biogasanlagen) dauerhaft abzusichern,

- rechtliche Hindernisse für den Ausbau erneuerbarer Energieanlagen abzubauen und
- das Land Niederösterreich rechtzeitig bei der Ausarbeitung der legislatischen Maßnahmen einzubeziehen.“